

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 07. März 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. März 2013) und **Antwort**

Mindeststandards für die Arbeit der Jobcenter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Gelten die Mindeststandards der Bundesagentur für Arbeit bei der Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Arbeitsgemeinschaften vom 16. Dezember 2005 für die Jobcenter auch nach der Neuorganisation der Trägerschaft zum 1. Januar 2011 fort?

2. Haben alle Berliner Jobcenter die Mindeststandards der Bundesagentur für Arbeit bei der Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Arbeitsgemeinschaften als verbindlich anerkannt und wenn ja, seit wann (bitte einzeln nach Jobcentern und Datum der Anerkennung aufschlüsseln)?

Zu 1. und 2.: Ja, die Mindeststandards der Bundesagentur für Arbeit bei der Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Arbeitsgemeinschaften vom 16. Dezember 2005 für die Jobcenter gelten auch nach der Neuorganisation der Trägerschaft zum 1. Januar 2011 fort und sind durch die Berliner Jobcenter verbindlich anerkannt worden.

3. Wann, warum und inwiefern sind in der Folge die Mindeststandards überarbeitet worden (bitte alle Fassungen der Mindeststandards beilegen/verlinken)?

Zu 3.: Es wird auf die Anlage verwiesen.

4. Wie wird bzw. wurde gewährleistet, dass die Berliner Jobcenter diese Mindeststandards umsetzen und einhalten?

Zu 4.: Durch interne Auswertungen wurde/wird eruiert, wie hoch der Grad der Erfüllung ist. Bei Nichteinhaltung der Standards steuert das jeweilige Jobcenter eigenverantwortlich nach.

5. Wie häufig kam es seit 2005 durch die Berliner Jobcenter zu Verstößen gegen die Mindeststandards (bitte einzeln nach Jobcentern, Jahren und Art der Verstöße aufschlüsseln)?

a. Wann wurden die einzelnen Verstöße in den Trägerversammlungen der Berliner Jobcenter beraten und mit welchem Ergebnis (bitte einzeln aufschlüsseln)?

b. Wurden seit 2005 Verstöße gegen die Mindeststandards durch die Agentur für Arbeit festgestellt und welche Folgen hatte dies für die einzelnen Jobcenter (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Zu 5., 5a und 5b: Eine Auswertung zu Verstößen gegen die Mindeststandards liegt nicht vor. Auch gibt es keine Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, ob und wie häufig die (Nicht-) Erreichung der Mindeststandards in den Trägerversammlungen thematisiert wurde und wie oft die 12 Berliner Jobcenter innerhalb der letzten 8 Jahre die Mindeststandards nicht eingehalten haben.

6. Kam es seit 2005 zu Sanktionen gegen die Berliner Jobcenter aufgrund von Verstößen gegen die Mindeststandards? Wenn ja, gegen welche Jobcenter und aufgrund welcher Verstöße und welche Sanktionen hatte dies zur Folge (bitte einzeln nach Jobcentern, Jahren und Art der Verstöße aufschlüsseln)?

Zu 6.: Im deutschen Sozialrecht sind keine Sanktionen für Jobcenter wegen der Nichteinhaltung der Mindeststandards vorgesehen. Es liegen keine Auswertungen dazu vor.

7. Wie wird gewährleistet, dass die Berliner Jobcenter die verbindlichen und einheitlichen aufbau- sowie ablauforganisatorischen Regelungen für alle Berliner Jobcenter (Anlage 3 zur Vereinbarung nach § 44b Abs. 2 SGB II) auch tatsächlich umsetzen und einhalten?

Zu 7.: Die Trägerversammlung prüft regelmäßig die Einhaltung der Vereinbarung nach §44b SGB II nach. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin eines jeden Berliner Jobcenters berichtet hierzu regelmäßig in der Trägerversammlung.

8. Wie häufig kam es seit 2011 durch die Berliner Jobcenter zu Verstößen gegen die verbindlichen und einheitlichen aufbau- sowie ablauforganisatorischen Regelungen für alle Berliner Jobcenter, und welche Sanktionen sind gegen die Berliner Jobcenter verhängt worden (bitte einzeln nach Jobcentern, Jahren, Art der Verstößen und Sanktionen aufschlüsseln)?

Zu 8.: Es werden keine quantitativen Zählungen vorgenommen und Statistiken geführt, die eine solche Auswertung zulassen. Ferner können Jobcenter nicht sanktioniert werden.

9. Hat der Senat analog zu den Mindeststandards der Bundesagentur für Arbeit eigene Mindeststandards für die Arbeit der Berliner Jobcenter hinsichtlich der Erbringung der Leistungen des kommunalen Trägers erlassen?

- a. Wenn ja, wo sind diese veröffentlicht (bitte beilegen/verlinken)?
- b. Wenn ja, wie sind die Erfahrungen damit?
- c. Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Nein. Die Mindeststandards der Bundesagentur für Arbeit gelten für alle Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, also auch für die Leistungen des kommunalen Trägers.

10. Welche Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt

Zu 10.: Die Fragen betreffen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Daher hat der Senat die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zusätzlich um Auskunft gebeten.

Berlin, den 14. Mai 2013

In Vertretung

Barbara Loth
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2013)

zu Frage 3:

1. Rahmenvereinbarung vom 01.08.2005 – Vereinbarungsgrundlage für die MDS

Die Rahmenvereinbarung (kurz: RV) zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (*Altbezeichnung; aktuell BMAS*), der Bundesagentur für Arbeit (kurz: BA) und kommunalen Spitzenverbänden (Deutsche Städtetag, kurz: DST und Deutsche Städte- und Gemeindebund, kurz: DStGB) vom 01.08.2005 zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften (*ARGE n Altbezeichnung; aktuell Jobcenter*) gemäß § 44 b SGB II bildet die Grundlage für die Mindeststandards (MDS).

Nach § 4 RV stellt die BA die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung, für die sie als Leistungsträger verantwortlich ist, durch Überprüfung der Einhaltung von MDS sicher. Mit der Einführung der MDS gemäß der RV wurde ein übereinstimmender Qualitätsstandard in den Arbeitsgemeinschaften (*ARGE n Altbezeichnung, Bezeichnung nach § 6 d SGB II Jobcenter*) mit und ohne Anerkennung der MDS sowie der Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung angestrebt.

Die Berliner Jobcenter haben die MDS als verbindlich anerkannt.

2. Änderungen vom 06.07.2007

Die Agenturen für Arbeit überprüfen die Umsetzung und Einhaltung der MDS durch die Arbeitsgemeinschaften (*ARGE n Altbezeichnung, nach § 6 d SGB II Jobcenter*), die § 4 Abs. 1 Satz 4 der RV verbindlich anerkannt haben.

MDS sind

- a) Systemstandards
- b) MDS Berichtspflichten
- c) MDS im operativen Prozess
- d) Datenqualität (Standard II.c)

Standard	Kurzbeschreibung	Fristen (Orientierungswerte)	Erfüllungsgrad
I.2a	Erstberatung mit Profiling U25	3 Wochen seit Antragstellung	kein
	Erstberatung mit Profiling Ü25	3 Wochen seit Antragstellung	kein
I.2b	Eingliederungsvereinbarung U25	3 Wochen seit Antragstellung	kein
	Eingliederungsvereinbarung Ü25	8 Wochen seit Antragstellung	kein
I.2c	Angebot U25	4 Wochen seit Eingliederungsvereinbarung	kein
I.3a	Bearbeitungsdauer	15,4 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen (14 AT + 10%)	15,4 AT

3. Änderungen vom 07.08.2008

Standard	Kurzbeschreibung	Fristen	Erfüllungsgrad
I.2a	Erstberatung mit Profiling U25	1 Woche (=5 AT) ab Antragstellung	90%
	Erstberatung mit Profiling Ü25	3 Wochen (=15 AT) ab Antragstellung	90%
I.2b	Eingliederungsvereinbarung U25 und Ü25	8 Wochen ab Antragstellung	80%
I.2c	Erstangebot U25	4 Wochen (=20 AT) ab Antragstellung Fristverlängerung: 35 AT, wenn innerhalb von 3 Wochen ab Antragstellung eine EinV abgeschlossen wird	90%
I.3a	Bearbeitungsdauer	15,4 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen (14 AT +10 %)	15,4 AT

4. Änderungen vom 24.03.2009

Am 12.02.2009 haben das BMAS, der DST, der DStGB und die BA Änderungen zu den operativen MDS vereinbart. Mit den vorgenommenen Anpassungen der MDS wurden Praxiserfahrungen aufgenommen und die MDS an die in der Praxis bewährten Abläufe der Organisation angepasst. Der Eingliederungserfolg ist von einer frühzeitigen Aktivierung (schnelle, intensive Erstgespräche und darauf abgestimmte Angebote) abhängig.

Standard	Kurzbeschreibung	Fristen	Erfüllungsgrad
I.2a	Erstberatung mit Profiling U25	10 Arbeitstage ab Antragstellung	ausgesetzt
	Erstberatung mit Profiling Ü25	15 Arbeitstage ab Antragstellung	75% bis 06/2009 70%
I.2b	Eingliederungsvereinbarung U25 und Ü25	8 Wochen nach Antragstellung	80%
I.2c	Erstangebot U25	4 Wochen (=20 AT) nach Antragstellung Fristverlängerung: 35 AT, wenn innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung eine EinV abgeschlossen wird	90%
I.3a	Bearbeitungsdauer	15,4 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen (14 AT +10 %)	15,4 AT

Für den Standard „Erstberatung mit Profiling“ für den Personenkreis der Jugendlichen (U25) wurde der Erfüllungsgrad ausgesetzt. Dieser Standard war mit der Vereinbarung vom 12.02.2009 noch nicht abschließend festgelegt.

Der operative MDS „Eingliederungsvereinbarung“ (kurz: EinV) entfällt.

Der Abschluss einer EinV ist gesetzlich geregelt (§ 15 SGB II) und wird nunmehr über den Standard „EinV im Bestand“ (**sof. fachliche Standard**) nachgehalten. Der Erfüllungsgrad bleibt erhalten: Danach sollen **80%** der arbeitssuchend und arbeitslos gemeldeten erwerbstätigen Hilfebedürftigen (kurz: eHB) über eine gültige EinV verfügen.

5. Änderungen vom 17.08.2009

Standard	Kurzbeschreibung	Fristen	Erfüllungsgrad
I.2a	Erstberatung mit Profiling U25	10 Arbeitstage ab Antragstellung	ausgesetzt
	Erstberatung mit Profiling Ü25	15 Arbeitstage ab Antragstellung	75% bis 06/2009 70%
I.2c	Erstangebot U25	4 Wochen (=20 AT) ab Antragstellung Fristverlängerung: 35 AT, wenn innerhalb von 3 Wochen ab Antragstellung eine EinV abgeschlossen wird	90%
I.3a	Bearbeitungsdauer	15,4 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen (14 AT +10 %)	15,4 AT

Für den Standard „Erstberatung mit Profiling“ für den Personenkreis der Jugendlichen (U25) wurde der Erfüllungsgrad ausgesetzt. Dieser Standard war mit der Vereinbarung vom 12.02.2009 noch nicht abschließend festgelegt.

Für die Erfüllung des fachlichen Standards „EinV im Bestand“ sollen 80% der arbeitssuchend und arbeitslos gemeldeten eHB über eine gültige EinV verfügen.

6. Änderungen zum Januar 2010

Standard	Kurzbeschreibung	Fristen	Erfüllungsgrad
I.2a	Erstberatung mit Profiling U25	10 Arbeitstage ab Antragstellung	90%
	Erstberatung mit Profiling Ü25	15 Arbeitstage ab Antragstellung	90%
I.2c	Erstangebot U25	4 Wochen (=20 AT) ab Antragstellung Fristverlängerung: 35 AT, wenn innerhalb von 3 Wochen ab Antragstellung eine EinV abgeschlossen wird	90%
I.3a	Bearbeitungsdauer	15,4 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen (14 AT +10 %)	15,4 AT

Für die Erfüllung des fachlichen Standards „EinV im Bestand“ sollen 80% der arbeitssuchend und arbeitslos gemeldeten eHB über eine gültige EinV verfügen.

7. Änderungen vom 30.12.2010

Die RV verlor aufgrund der Neuorganisation der Grundsicherung zum 31.12.2010 ihre Gültigkeit. Die zukünftigen Prozess- und Qualitätsstandards für die Jobcenter sollten daher im Jahr 2011 von der BA, dem BMAS und kommunalen Spitzenverbänden (DST, DStGB) erarbeitet werden. Während der Übergangszeit wurden die bisherigen operativen MDS sowie der fachliche Standard weiter angewandt.

Standard	Kurzbeschreibung	Fristen	Erfüllungsgrad
I.2a	Erstberatung mit Profiling U25	10 Arbeitstage ab Antragstellung	90%
	Erstberatung mit Profiling Ü25	15 Arbeitstage ab Antragstellung	90%
I.2c	Erstangebot U25	4 Wochen (=20 AT) ab Antragstellung Fristverlängerung: 35 AT, wenn innerhalb von 3 Wochen ab Antragstellung eine EinV abgeschlossen wird	90%
I.3a	Bearbeitungsdauer	15,4 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen (14 AT +10 %)	15,4 AT

Für die Erfüllung des fachlichen Standards „EinV im Bestand“ sollen 80% der arbeitssuchend und arbeitslos gemeldeten eHB über eine gültige EinV verfügen.

8. Änderungen vom 18.04.2012

Im finalen 4. Entwurf zu den Standards der Prozess- und Ergebnisqualität im SGB II (MDS) vom 29.06.2011 hat der Bund-Länder-Ausschuss SGB II sich auf fachliche Empfehlungen geeinigt. Die Änderungen der Fristen und Erfüllungsgrade einzelner Standards sind Ergebnis von Rückmeldungen aus der Praxis als auch Hinweise aus den Diskussionsbeiträgen im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses.

Die Änderungen sollen dazu beitragen, die Komplexität der operativen MDS zu reduzieren und damit die Handhabung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vereinfachen.

Standard	Kurzbeschreibung	Fristen	Erfüllungsgrad
I.2a	Erstberatung mit Profiling U25	15 Arbeitstage ab Antragstellung	80%
	Erstberatung mit Profiling Ü25	15 Arbeitstage ab Antragstellung	80%
I.2c	Erstangebot U25	4 Wochen (=20 AT) nach Antragstellung Fristverlängerung: 35 AT, wenn innerhalb von 3 Wochen ab Antragstellung eine EinV abgeschlossen wird	80%
I.3a	Bearbeitungsdauer	14 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen (14 AT +10 %)	14 AT

Durch die Erweiterung des Standards von vier auf sechs Wochen nach Antragstellung ist die bisher vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit bei vorhergehendem Abschluss einer EinV (Frist bis 7 Wochen) nicht mehr notwendig und wurde aufgehoben. Aus Vereinfachungsgründen wurde die bisherige Toleranz i.H.v. 10% aufgehoben. Für die Erfüllung des fachlichen Standards „EinV im Bestand“ sollen 80% der arbeitssuchend und arbeitslos gemeldeten eLb über eine gültige EinV verfügen.

9. Änderungen zum 01.01.2013: Operative Mindeststandards SGB II

Standard	Kurzbeschreibung	Fristen	Erfüllungsgrad
I.2a	Erstberatung mit Profiling U25	15 Arbeitstage ab Antragstellung	80%
	Erstberatung mit Profiling Ü25	15 Arbeitstage ab Antragstellung	80%
I.2c	Erstangebot U25	30 Arbeitstage ab Antragstellung	80%
I.3a	Bearbeitungsdauer	14 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen	14 AT

Für die Erfüllung des fachlichen Standards „EinV im Bestand“ sollen 80% der arbeitssuchend und arbeitslos gemeldeten erwerbstätigen Leistungsberechtigten (kurz: eLb) über eine gültige EinV verfügen.

Ausgestaltung der operativen Mindeststandards und fachlichen Standard

Mindeststandard	Jahr	2007	2008	2009	2010 / 2011	2012	2013 / 2014
operative MDS I.2a Erstberatung mit Profiling U25 und Ü25	Fristen U25: 3 Wochen* Ü25: 3 Wochen*	Fristen U25: 5 Arbeitstage* Ü25: 15 Arbeitstage*	Fristen U25: 10 Arbeitstage* Ü25: 15 Arbeitstage*	Fristen U25: 10 Arbeitstage* Ü25: 15 Arbeitstage*	Fristen U25: 15 Arbeitstage* Ü25: 15 Arbeitstage*	Fristen U25: 15 Arbeitstage* Ü25: 15 Arbeitstage*	Fristen U25: 15 Arbeitstage* Ü25: 15 Arbeitstage*
		Erfüllungsgrad U25: 90% Ü25: 90%	Erfüllungsgrad U25: ausgesetzt Ü25: 75% (bis 06/2009 70%)	Erfüllungsgrad U25: 90% Ü25: 90%	Erfüllungsgrad U25: 80% Ü25: 80%	Erfüllungsgrad U25: 80% Ü25: 80%	Erfüllungsgrad U25: 80% Ü25: 80%
ab 2009 fachlicher Standard I.2b Eingliederungsvereinbarung im Bestand	Fristen U25: 3 Wochen* Ü25: 8 Wochen*	Frist 8 Wochen* für U25 und Ü25					
		Erfüllungsgrad 80%	Erfüllungsgrad Status arbeitslos und arbeitssuchend: 80%	Erfüllungsgrad Status arbeitslos und arbeitssuchend: 80%	Erfüllungsgrad Status arbeitslos und arbeitssuchend: 80%	Erfüllungsgrad Status arbeitslos und arbeitssuchend: 80%	Erfüllungsgrad Status arbeitslos und arbeitssuchend: 80%
operative Standard I.2c Erstangebot U25	Frist 4 Wochen seit EinV	Fristen 20 Arbeitstage* (bzw. 35 Arbeitstage**)	Fristen 20 Arbeitstage* (bzw. 35 Arbeitstage**)	Fristen 20 Arbeitstage* (bzw. 35 Arbeitstage**)	Frist 20 Arbeitstage*	Frist 30 Arbeitstage*	
		Erfüllungsgrad 90%	Erfüllungsgrad 90%	Erfüllungsgrad 90%	Erfüllungsgrad 80%	Erfüllungsgrad 80%	
operative Standard I.3a Entscheidung über Anträge auf Leistungen zum Lebensunterhalt (Bearbeitungsdauer)	Frist und Erfüllungsgrad	Frist und Erfüllungsgrad	Frist und Erfüllungsgrad	Frist und Erfüllungsgrad	Frist und Erfüllungsgrad	Frist und Erfüllungsgrad	
	15,4 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen	15,4 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen	15,4 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen	15,4 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen	14 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen	14 Arbeitstage ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen	

* ab Antragstellung (Tag der Antragstellung zählt mit)

** wenn innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wird